

# **Satzung**

## **des Vereins**

### **„Kindervogelschießen Wahlstedt e. V.“**

#### **§ 1**

##### **Grundsätze**

1. Der Verein führt den Namen: Kindervogelschießen Wahlstedt e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Wahlstedt, Kreis Segeberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein erwirbt seine Mittel durch
  - Mitgliedsbeiträge
  - Spenden
  - Gewinn aus Veranstaltungen
  - sonstige Einnahmen

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Zweck ist die Förderung des traditionellen Brauchtums im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung.  
Diesen gemeinnützigen Zweck erfüllt er durch die Organisation, Ausrichtung und Finanzierung des traditionellen, seit 1878 bestehenden jährlichen Kindervogelschießens in Wahlstedt. Der Verein will hierdurch insbesondere auch die Heimatverbundenheit und das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Kleinstadt fördern. Der Verein kann in diesem Zusammenhang weitere Aufgaben übernehmen, wie z. B. die Durchführung von Laternenumzügen und Faschingsfeiern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder des Vereins erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann der Verein auch andere Aufgaben übernehmen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein- und Austritt erfolgen schriftlich.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt  
Der Austritt ist nur möglich mit Ablauf des Geschäftsjahres. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.
  - durch Tod
  - durch Ausschluss  
Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Gründe hierfür können vereinsschädigendes Verhalten und Beitragsrückstände von einem Jahr sein. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.  
Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
3. Das Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Beitrag beträgt 0,00 EUR monatlich und wird einmal im Jahr jeweils zum 01.01. für das laufende Kalenderjahr unbar als Zahlung auf das Vereinskonto fällig. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag pro angefangenem Mitgliedsmonat am Eintrittstag fällig.

## **§ 4 Organe**

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Zusätzlich kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 10 Mitglieder dieses bei ihm schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der Versammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit beigefügter Tagesordnung an alle Mitglieder erfolgen. Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht etwas anderes in der Satzung bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
8. Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch Eintragung in das von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnende Protokoll. Das Protokoll kann von den Mitgliedern 15 Minuten vor der nächsten Mitgliederversammlung eingesehen oder auch beim Vorstand angefordert werden.
9. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern.
  - Entgegennahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
  - Satzungsänderungen
    - Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn der entsprechende Antrag im Wortlaut mit der Tagesordnung gestellt wird. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
  - der ersten Stellvertreterin / dem ersten Stellvertreter
  - der Schriftführerin / dem Schriftführer
  - der Kassenwartin / dem Kassenwart
2. Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Arbeit ehrenamtlich. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, sofern diese nicht über eine andere Amtszeit beschließt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die/der jeweilige Nachfolgerin/Nachfolger gewählt worden ist. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind jedes Jahr neu zu wählen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die / der Vorsitzende oder ein anders Vorstandsmitglied leitet den Verein. Sie / er beruft und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen.
6. Die Kassenwartin / der Kassenwart führt die Kasse und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
7. Der Mitgliederversammlung hat sie / er eine Kassenabrechnung sowie eine Vermögensaufstellung vorzulegen.
8. Zu den Sitzungen des Vorstandes können Beisitzerinnen / Beisitzer mit beratender Funktion hinzugezogen werden.

## **§ 7 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins zu Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, von denen in jedem Jahr eine / einer neu zu wählen ist. Diese sind berechtigt, jederzeit die Kasse des Vereins sowie die Kassenunterlagen zu prüfen.
2. Außerdem sind die Abrechnungen von Veranstaltungen, die vom Verein bezuschusst werden, zu prüfen.
3. Die Kassenprüfung muss zum Ende des Geschäftsjahres durchgeführt und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichtet werden.

## **§ 8 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss muss in einer weiteren Mitgliederversammlung, die frühestens drei Wochen später erfolgen kann, mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestätigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wahlstedt, die es ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden soll.

## **§ 9 Teilnahmevoraussetzungen beim Kindervogelschießen**

1. Anmelde- und damit Teilnahmeberechtigt beim jährlichen Kindervogelschießen ist jedes Kind das
  - a) Ordnungsgemäß im Anmeldezeitraum angemeldet wurde  
(Anmeldungen am Tag der Spiele sind nicht möglich)
  - b) am Tag der Spiele genau oder mindestens 6 Jahre alt ist
  - c) mindestens einen erziehungsberechtigten Elternteil mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Wahlstedt hat
2. Die Anmeldegebühr pro Teilnehmer beim jährlichen Kindervogelschießen beträgt 2,- EUR. Die Teilnahme an den Spielen im Kinderland für Kinder unter 6 Jahren ist weiterhin kostenfrei.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 9. Mai 2001 in Kraft.  
Geändert im Jahr 2003, 2004 & 2018.

Wahlstedt, den 13.03.2018